



Reglement über die Förderbeiträge für Massnahmen zur sparsamen Energieverwendung

Erlassen durch den Gemeinderat am 21. August 2024

Gültig ab 01. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1	Rechtliche Grundlagen.....	2
Art. 2	Reglemente und weitere Bestimmungen.....	2
Art. 3	Sprachliche Gleichstellung.....	2
Art. 4	Geltungsbereich.....	2
Art. 6	Zuständigkeiten.....	3
Art. 7	Publikation	3
II.	Gesuche und Förderbeiträge	3
Art. 8	Gesuchstellung	3
Art. 9	Förderbeiträge der Gemeinde	4
Art. 10	Auflagen und Bedingungen	4
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 11	Rückwirkung	4
Art. 12	Inkrafttreten.....	4

Präambel

Die Gemeinde Gamprin leistet ihren Beitrag zur Lösung des Klimaproblems. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit diesen Fördermitteln, die zusätzlich zu den auf dem Energieeffizienzgesetz basierenden Landesbeiträgen ausbezahlt werden, will die Gemeinde anregen, noch mehr Investitionen im Sinne des Klimaschutzes zu tätigen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl.1996 Nr. 76
- Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44
- Energieeffizienzgesetz (EEG) vom 24. April 2008, LGBl. 2008 Nr. 116

Art. 2 Reglemente und weitere Bestimmungen

Als integrierter Bestandteil dieses Reglements werden zudem die folgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung angesehen:

- Bauordnung der Gemeinde Gamprin

Art. 3 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

Art. 4 Geltungsbereich

Mit diesem Reglement sollen die effiziente Energienutzung, sowie der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Förderbeiträgen der Gemeinde an Massnahmen zur sparsamen und umweltverträglichen Energienutzung, sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Gemeindegebiet.

Art. 5 Grundsatz der Förderbemessung

Für Bauprojekte des Landes und diejenigen von öffentlichen Institutionen und Anstalten (LAK, LKW, WLU, AHV-IV, EZV, Liechtenstein Wärme, Bürgergenossenschaften etc.) erhalten keine Förderbeiträge.

Entrichtet die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft keine Förderbeiträge, so entrichtet auch die Gemeinde keine.

Die Höhe des Förderbeitrages wird vom Amt für Volkswirtschaft (Energiefachstelle) mittels Zusicherung für die jeweiligen Massnahmen festgelegt.

Die Gemeinde zahlt den gleichen Förderbeitrag wie die Energiefachstelle. Die maximale Höhe des Gemeindebeitrages richtet sich nach Art. 9 dieses Reglements.

Ist keine Förderung im Reglement vorgesehen, so erfolgt auch keine Auszahlung.

Die Förderbeiträge werden je Objekt und Massnahme bis zum maximalen Förderbeitrag nur einmal gewährt. Spätere Anlageerweiterungen oder -ergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, werden pro Objekt bis zum maximalen Förderbeitrag berücksichtigt.

Förderbeiträge werden für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet; eine erneute Förderung ist erst nach Ablauf von 20 Jahren (sh. Art. 4 Abs. 3 EEG) möglich.

Es werden seitens der Gemeinde nur Anlagen gefördert auf:

- Objekten mit einer Hausnummer
- landwirtschaftlichen Objekten mit einer Anlagenleistung grösser als 20kWp
- gewerblichen Objekten mit einer Anlagenleistung grösser als 20kWp

Objekte mit mehreren Hausnummern werden separat gefördert.

Objekte im Stockwerkeigentum werden nicht separat gefördert.

Art. 6 Zuständigkeiten

Für die Prüfung, Beitragsfestsetzung, Zusicherung, Abnahme und Auszahlung der Landesförderung ist die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft zuständig.

Für die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde ist die Bauverwaltung zuständig.

Für Ausnahmen zum Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

Für eine Gemeindeförderung von „anderen Anlagen und anderen Massnahmen sowie Demonstrationsobjekten“ entscheidet der Gemeinderat für jedes Projekt individuell.

Art. 7 Publikation

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat als öffentliches Reglement definiert und ist daher auf der Website zu publizieren.

II. Gesuche und Förderbeiträge

Art. 8 Gesuchstellung

Der Antrag ist bei der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft einzureichen. Je nach angestrebter Fördermassnahme ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden und bei der Fachstelle einzureichen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird über die Berechtigung und die Höhe der Fördermittel seitens der Energiefachstelle entschieden.

Die Zusicherung für den Erhalt der Landesförderung wird durch die Energiefachstelle erteilt. Mit der Umsetzung der förderberechtigten Massnahme darf erst nach Erhalt der Zusicherung begonnen werden. Wird vorzeitig mit der Massnahme begonnen, so entfällt der Förderbeitrag.

Nach Bauabschluss übermittelt die Energiefachstelle der Gemeinde das Auszahlungsschreiben. Die Überprüfung der Förderbeiträge gemäss Reglement, sowie deren Auszahlung erfolgen im Anschluss.

Art. 9 Förderbeiträge der Gemeinde

	Bestehendes Gebäude	Neues Gebäude
Wärmedämmung bestehender Bauten	max. CHF 30'000.00	keine
Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung	max. CHF 10'000.00	max. CHF 5'000.00
Thermische Sonnenkollektoren	max. CHF 10'000.00	max. CHF 10'000.00
Wärmepumpenboiler	max. CHF 750.00/Stck	max. CHF 750.00/Stck
Photovoltaikanlagen	max. CHF 10'000.00	max. CHF 10'000.00
Minergie – A und Minergie – P		
bis 500 m ² Energiebezugsfläche	CHF 5'000.00	CHF 5'000.00
> 500 m ² Energiebezugsfläche	CHF 10.00 pro m ² bis max. CHF 10'000.00	

Art. 10 Auflagen und Bedingungen

Die Bauherrschaft hat allfällige Kontrollen am Bau zu ermöglichen. Sämtliche Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rückwirkung

Eine rückwirkende Beitragszahlung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen ist zulässig, sofern die maximale Beitragshöhe im Betrage von CHF 10'000.00 noch nicht ausgeschöpft wurde.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. August 2024 genehmigt und tritt per 01. September 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse.


Johannes Hasler



Gemeindevorsteher

Gamprin, 22. August 2024